



Gemeinde Timmendorfer Strand • Postfach 11 06 • 23661 Timmendorfer Strand

**Öffnungszeiten Rathaus:**

**vormittags**

Montag bis Freitag  
08.30 - 12.00 Uhr

**nachmittags**

Montag und Donnerstag  
14.00 - 17.00 Uhr  
Sonst nach Vereinbarung

**Fachdienst:** Bauverwaltung und Umwelt

**Sachbearbeiter(in):** Herr Rabbe

☎ (0 45 03) 8 07-124

E-Mail: [h.rabbe@timmendorfer-strand.org](mailto:h.rabbe@timmendorfer-strand.org)

**Aktenzeichen:** 61.21.10.28.13

Datum: 05.04.2012

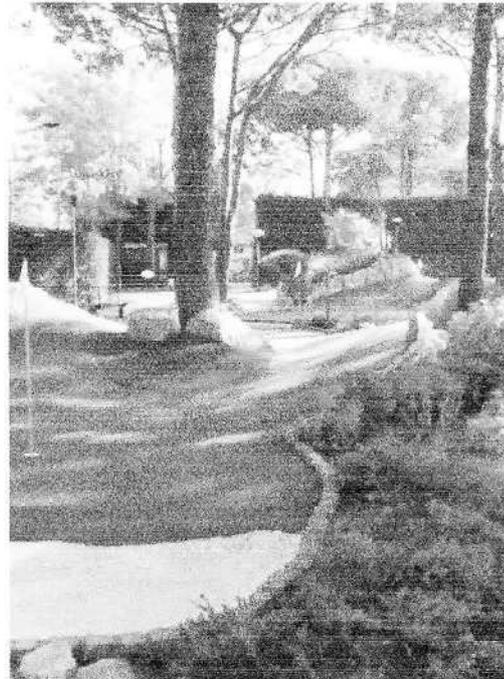
## Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das benachbarte Parkgelände

Sehr geehrte

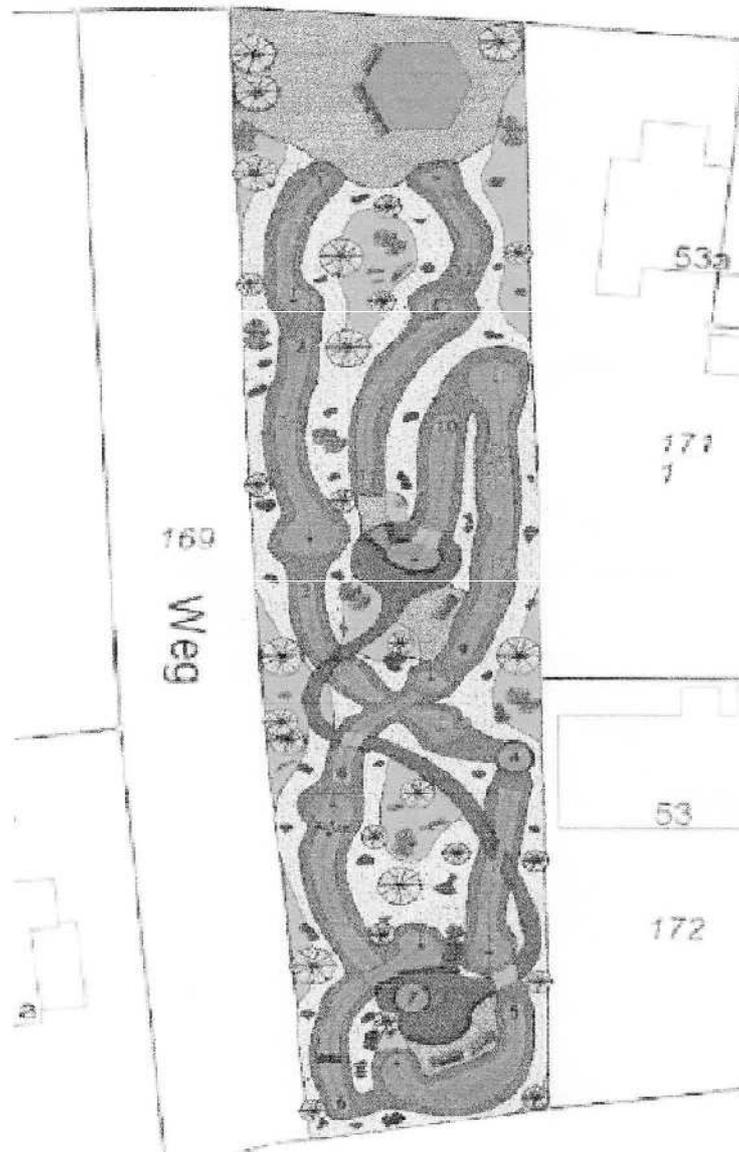
der Tourismusausschuss der Gemeinde Timmendorfer Strand hat sich mit der Anlage eines sogenannten Adventure-Golfplatzes auf dem kleinen Parkgelände neben Ihrem Grundstück beschäftigt und hat das vom Investor und künftigen Betreiber der Golfanlage präsentierte Konzept positiv beurteilt.

### Was ist AdventureGolf?

- dem Golf sehr ähnliche Spielform
- Spielbahnen zwischen acht und fünfzig Meter
- naturidentischer Rasen hoher Qualität
- Hindernisse aus Sandbunkern, Wasserläufen und Findlingen
- für alle Altersklassen und Zielgruppen
- hoher Erlebnischarakter
- familiäre Freizeitspaß
- fast bei jedem Wetter spielbar



Es ist beabsichtigt, eine 9-Loch- oder 12-Loch-Anlage unter Berücksichtigung der vorhandenen natürlichen Geländeformungen in die Parkanlage einzupassen. Natürliche Hindernisse wie die vorhandenen Bäume werden in die Planung mit einbezogen, so dass sich eine besonders naturnahe und umweltfreundliche Gestaltung mit möglichst geringen Eingriffen in die vorhandene Parkfläche ergibt. Im nachfolgenden Plan ist beispielhaft eine 12-Loch-Anlage dargestellt:



Um die Planung möglichst noch in diesem Jahr realisieren zu können, ist es erforderlich den vorhandenen Bebauungsplan Nr. 28 zu ändern, da im noch gültigen Bebauungsplan nur eine öffentliche Parkfläche ausgewiesen ist. Die vom Ausschuss für Planung und Bauwesen zur Aufstellung beschlossene 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 erhält zur bisherigen Parkfestsetzung noch zusätzlich den Planeinschrieb „Adventuregolf“. Außerdem können Sie dem anliegenden Bebauungsplan-Entwurf entnehmen, dass textlich noch festgesetzt werden soll, dass die Errichtung eines Versorgungsgebäudes mit einer Grundfläche von maximal 25 m<sup>2</sup> zulässig ist.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zum einen über die bestehende Beschlusslage informieren und zum anderen um eine Mitteilung bitten, ob Sie gegen die beabsichtigte Planänderung Bedenken haben oder ob Sie Anregungen vorbringen möchten. Um zügig eine endgültige Entscheidung über die Fortsetzung des Planaufstellungsverfahrens treffen zu können, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir bis zum 20.04.2012 eine Stellungnahme zusenden könnten. Sollten Sie sich bis zu diesem

Zeitpunkt nicht geäußert haben, gehen wir davon aus, dass gegen die Planungsabsichten keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials.

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 28,**

**13. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**

**DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND**

**FÜR DIE GRÜNFLÄCHE ZWISCHEN STRANDSTRASSE 51 UND 53 IN NIENDORF**

---

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 13 (2) NR. 3 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 (2) NR. 2 HALBSATZ 2 BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451 / 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis/Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>3</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	3
3.2	Auswirkungen der Planung	4
3.3	Festsetzungen	4
3.4	Erschließung	4
3.5	Grünplanung	4
3.5.1	Eingriffe	5
3.5.2	Artenschutz	5
<b>4</b>	<b>Emissionen</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>5</b>
6.1	Schifffahrt	5
6.2	Küstensicherung und Hochwasserschutz	5
6.3	Bodenschutz	6
<b>7</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Beschluss der Begründung</b>	<b>7</b>

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Planungserfordernis/Planungsziele

Die Gemeinde Timmendorfer Strand möchte im Ortsteil Niendorf eine kleine öffentliche Adventuregolf-Anlage auf einer öffentlichen Grünfläche errichten. Das avisierte Grundstück ist aufgrund der Lage zwischen Strandstraße und Promenade für das Vorhaben aufgrund der Nähe zum Strand als weitere touristische Attraktion gut geeignet. Im Hinblick auf die Konkurrenz der Seebäder sind attraktive Angebote für Urlauber zum Bestehen im Wettbewerb erforderlich.

Adventuregolf ist eine dem Golf ähnliche Spielform auf kleinen naturnahen Rasenspielfeldern, die mit Geländevertiefungen, Wasserläufen und ähnlichem gestaltet werden. Anders als z.B. bei Minigolf werden keine festen Bahnen aus Baustoffen angelegt.

Da die Grundzüge der Planung durch die geänderte Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche nicht berührt werden, wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

### 1.2 Rechtliche Bindungen

Übergeordnete Planungsvorgaben aus der Regional- oder Landesplanung sind durch das Vorhaben nicht berührt. Der Flächennutzungsplan gibt die symbolhafte Darstellung einer Grünfläche vor, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB entsprochen wird. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 28 setzt eine Grünfläche der Zweckbestimmung –Parkanlage– fest.

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Niendorf zwischen Strandstraße und Promenade. Das Grundstück ist als Parkanlage gestaltet. In den Randbereichen sind einige Laubbäume vorhanden.

## 3 Begründung der Planinhalte

### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Grünfläche	ca. 2.090 m <sup>2</sup>	77 %
Verkehrsfläche	ca. 600 m <sup>2</sup>	23 %
<b>Größe Plangebiet insgesamt:</b>	<b>ca. 2.690 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

### **3.2 Auswirkungen der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung der vorhandenen öffentlichen Grünfläche Parkanlage zu einer Adventuregolf-Anlage geschaffen werden. Die vorhandenen Bäume und Hecken bleiben erhalten. Das Vorhaben trägt zu einer Aufwertung der touristisch genutzten Bereiche bei. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet.

### **3.3 Festsetzungen**

Die im Ursprungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Parkanlage- wird geändert in eine weiterhin öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung -Adventuregolf-.

Die zulässigen hochbaulichen Anlagen auf dem Grundstück umfassen das im Norden vorhandene öffentliche WC, welches erhalten bleibt und ein geplantes Versorgungsgebäude für das Adventuregolfspiel, das die Ausrüstung, aber auch einen kleinen Kiosk beherbergen soll. Diese zulässigen Nutzungen sind textlich mit einer max. Grundfläche festgesetzt. Da eine Aufteilung der Spielbahnen bislang nicht feststeht, ist die Vorgabe der Platzierung des Versorgungsgebäudes durch ein Baufenster nicht sinnvoll, es werden allerdings aus gestalterischen Gründen Mindestabstände zu angrenzenden Verkehrsflächen festgesetzt.

### **3.4 Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets ist über die Strandstraße und die Promenade gegeben. Der an der Westseite vorhandene Weg wird entsprechend seinen tatsächlichen Abmessungen als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

Die Festsetzung von Stellplätzen ist nicht erforderlich, da die geplante Anlage aufgrund ihrer geringen Größe keinen Publikumsmagneten darstellt, zu dem extra angeeignet wird. Das Vorhaben ist vielmehr eine Abrundung vorhandener Angebote an Strand und Promenade, das im Rahmen eines Tagesaufenthalts mitgenutzt werden wird.

Ein Parkplatz befindet sich in der Nachbarschaft in etwa 60 m in westlicher Richtung.

### **3.5 Grünplanung**

Die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Hecken sind mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Fläche sind nicht erforderlich.

### **3.5.1 Eingriffe**

Mit der Umgestaltung der Grünfläche sind keine ausgleichspflichtigen Eingriffe verbunden, da keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind. Die derzeit vorhandene Grünfläche ist mit gepflasterten Wegen versehen, die im Rahmen der Maßnahme aufgenommen werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird sich trotz des geplanten Versorgungsgebäudes mit einer Grundfläche von max. 25 m<sup>2</sup> gegenüber dem heutigen Zustand verringern.

### **3.5.2 Artenschutz**

Artenschutzbelange sind nicht betroffen, da die vorhandenen Bäume und Hecken erhalten werden.

## **4 Emissionen**

Durch die Umgestaltung der Grünfläche werden keine Auswirkungen im Hinblick auf die Nachbarschaft erwartet. Es handelt sich um eine Nutzung, die allenfalls einem Spielplatz oder einer Minigolfanlage vergleichbar ist.

## **5 Ver- und Entsorgung**

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Planung nicht berührt. Die vorhandene Trafostation bleibt erhalten.

## **6 Hinweise**

### **6.1 Schifffahrt**

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

### **6.2 Küstensicherung und Hochwasserschutz**

Das Plangebiet liegt unterhalb von NN+3,5 m und damit überflutungsgefährdet bei extremem Ostseehochwasser. Es besteht eine kommunale Küstenschutzanlage, die nur einen relativen Schutz vor Küstenhochwasser bietet. Unterhalb der Höhe von NN+3,5 m ist grundsätzlich mit Überflutung und Schäden durch Küstenhochwasser

zu rechnen. Je nach Exposition ist darüber hinaus bei entsprechender Windstärke und Windrichtung mit Wellenauflauf und Eisgang zu rechnen. Darüber hinaus wird auf die Gefahr durch Sommer-Hochwasser hingewiesen.

Gründungen sind erosionssicher gegen Unterspülung auszubilden. Bei Unterschreitung der Höhe von NN+3,5 m empfiehlt der Landesbetrieb Küstenschutz zum Gefährdungsausgleich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

- Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.) unterhalb von +3,5 mNN
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens +3,0 m NN
- Erreichbarkeit der Rezeption über 24 h und Vorliegen eines Alarm- und Evakuierungsplanes
- Anhebung von Erschließungsstrassen nach ihrem Niveau auf mindestens +3,0 m NN
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.
- Errichtung von Gebäuden auf Warften
- Lage von Räumen mit gewerblicher Nutzung auf mindestens +3,0 m NN

### **6.3 Bodenschutz**

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließlich Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## **7 Kosten**

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen für die Gemeinde keine Kosten.

## **8 Beschluss der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand am ..... gebilligt.

Timmendorfer Strand, Siegel

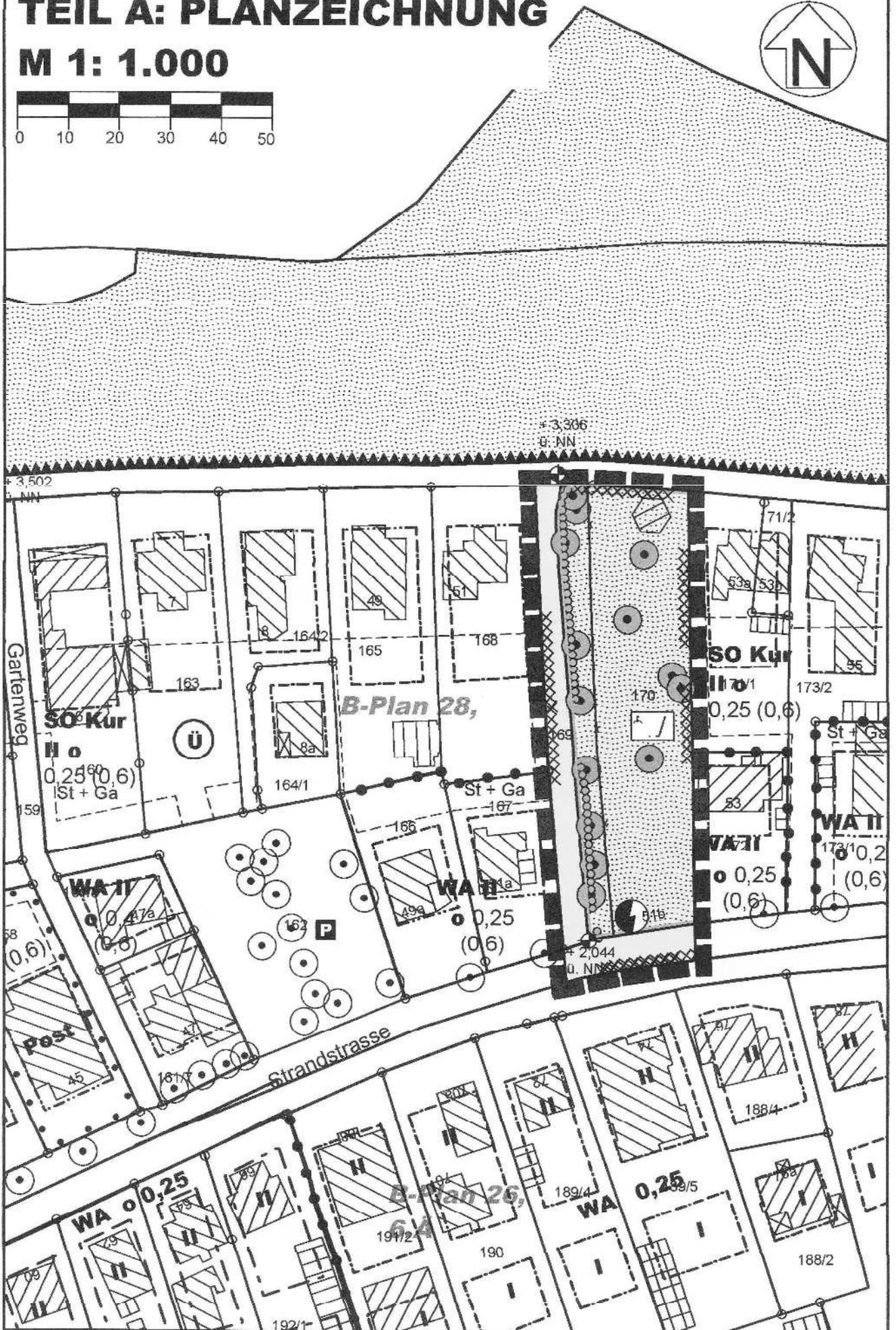
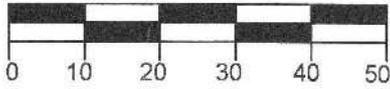
(Volker Popp)  
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 28, 13. vereinfachte Änderung ist am ..... in Kraft getreten.

# BEBAUUNGSPLAN NR. 28, 13. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



# PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

## I. FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

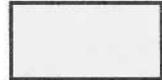
**RECHTSGRUNDLAGEN**  
§ 9 Abs. 7 BauGB

## VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



STRAßENBEGRENZUNGSLINIE



STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN

## FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB



ELEKTRIZITÄT

## GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



ADVENTUREGOLF

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20,  
25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



ERHALTUNG VON BÄUMEN



ERHALTUNG VON HECKEN

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



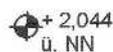
VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN



KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

170

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN



VORHANDENE HÖHENANGABEN ÜBER NORMAL NULL

## III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und  
Abs. 6 BauGB

## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

### 1. GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der Grünfläche -Adventuregolf- ist die Errichtung eines Versorgungsgebäudes mit einer Grundfläche von max. 25 m<sup>2</sup> sowie eine WC-Anlage mit einer Grundfläche von max. 40 m<sup>2</sup> zulässig. Das Versorgungsgebäude muss einen Abstand von mind. 10 m zur nördlich angrenzenden Strandpromenade und von mind. 5 m zu den übrigen festgesetzten angrenzenden Verkehrsflächen einhalten.

### HINWEIS

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand ist zu beachten.

# VERFAHREN DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein,  
Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Timmendorfer Strand für die Grünfläche zwischen Strandstraße 51 und 53 in Niendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Bauwesen vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet auf [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) ab dem ..... Auf die Bekanntmachung wurde durch Hinweis in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ am ..... hingewiesen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Ausschuss für Planung und Bauwesen hat am ..... den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Internet unter "[www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org)" ab dem ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" am ..... bekannt gemacht.
5. Der Ausschuss für Planung und Bauwesen hat am ..... den ergänzten Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur erneuten eingeschränkten Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden erneute öffentliche ausgelegen (eingeschränkt). Die erneute öffentliche Auslegung (eingeschränkt) ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Internet unter "[www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org)" ab dem ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" am ..... bekannt gemacht.
5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Timmendorfer Strand, ..... Siegel (Popp)  
- Bürgermeister -
6. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Eutin, ..... Siegel (Vogel)  
-Öffentl. best. Verm.-Ing. -
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Timmendorfer Strand, ..... Siegel (Popp)  
- Bürgermeister -
8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Timmendorfer Strand, ..... Siegel (Popp)  
- Bürgermeister -
9. Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ..... im Internet unter "[www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org)" bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter "[www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org)" wurde am ..... durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.  
Timmendorfer Strand, ..... Siegel (Popp)  
- Bürgermeister -

# SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 13. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28

für die Grünfläche zwischen Strandstraße 51 und 53 in Niendorf

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 26. März 2012



L Ü B E C

Ostsee

